

Grundsatz

Die Software bleibt Eigentum von P. Bärtschi und R. Dubath (Lizenzgeber). Der/die Käufer/in (Lizenznehmer) erwirbt mit dem Kauf des Datenträgers das Recht (Lizenz), die Software gemäss den nachstehenden Bedingungen zu benützen. Die Benützung der Software zur Erstellung eigener Werke, die ihrerseits dem Urheberrechtsgesetz unterliegen, bedarf der schriftlichen Einwilligung der Lizenzgeber.
Ausdrücklich ausgeschlossen ist jedes Ausleihen oder Vermieten der Software.

Einzelplatz-Lizenz

Berechtigt zum Gebrauch des Programms auf einem einzelnen Computer.

Klassenzimmer-Lizenz

Berechtigt zum Gebrauch des Programms auf einer unbeschränkten Anzahl Computern gleichzeitig in einem Klassenzimmer.

Schulhaus-Lizenz

Berechtigt zum Gebrauch des Programms in einer Schulanlage in maximal 6 Klassen gleichzeitig. Benützen mehr als 6 Klassen das Programm gleichzeitig, so ist eine (bzw. sind weitere) zusätzliche Schulhaus-Lizenzen zu erwerben. Lehrkräfte, die an einer lizenzierten Klasse bzw. Schulanlage unterrichten, sind berechtigt, auf eigenen Computern (im Lehrerzimmer und privat) die lizenzierte Software zur Unterrichtsvorbereitung zu benützen.

Garantie, Haftung

Die Lizenzgeber ersetzen fehlerhafte Datenträger während 30 Tagen ab Lieferung; weiter gehende Ansprüche bestehen nicht. Insbesondere nehmen Lizenznehmende zur Kenntnis, dass die Benützung der Datenträger und der darauf gespeicherten Software ausdrücklich und ausschliesslich auf ihr Risiko erfolgt. Die Lizenzgeber schliessen jede Haftung für allfällige Schäden und Folgeschäden durch diesen Gebrauch ausdrücklich aus.

Allgemeines, Verletzung der Lizenzbestimmungen

Mit dem Kauf des Datenträgers anerkennt der Lizenznehmende diese Lizenzbestimmungen. Für Streitigkeiten, die sich aus der Benützung dieser Software ergeben, ist der Gerichtsstand Zürich. Jede unrechtmässige Benützung der Software berechtigt die Lizenzgeber zum entschädigungslosen Entzug der Lizenz; rechtliche Schritte bleiben vorbehalten. Es gelten die Bestimmungen des Schweizerischen Urheberrechtsgesetzes vom 9. Oktober 1992.

Copyright bei gefüllten Versionen der PC-LernKartei

Bezieht sich das Wortmaterial einer gefüllten Version der PC-LernKartei auf ein Lehrmittel oder ein anderes Werk mit Copyright, so kann der/die Käufer/in davon ausgehen, dass die rechtliche Lage abgeklärt wurde und er/sie als Anwender/in das Recht hat, dieses Wortmaterial mit der PC-LernKartei zu benützen.